

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/12057 –

Unbeantwortete Fragen zum Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit der Machtübernahme der Taliban in Afghanistan erfolgen umfangreiche Aufnahmen afghanischer Staatsangehöriger durch vier verschiedene Verfahren und Programme in Verantwortung des Bundes. Hinzu kommen Aufnahmeprogramme der Länder, zu denen das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) seine Zustimmung erteilt hat, etwa in Berlin und Thüringen. Neben dem bekannten Ortskräfteverfahren wurden und werden Afghaninnen und Afghanen vom Bund über das sogenannte Listenverfahren, das sogenannte Überbrückungsprogramm sowie das Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan in Deutschland aufgenommen. Die Hauptzielgruppen der Programme außerhalb des Ortskräfteverfahrens finden sich in der Aufnahmeanordnung zum Bundesaufnahmeverfahren: „Gefährdung wegen Einsatzes für Frauen-/Menschenrechte“, „Gefährdung wegen Exponierung durch Tätigkeit in den Bereichen Justiz, Politik, Medien, Bildung, Kultur, Sport oder Wissenschaft“, „Gefährdung aufgrund Geschlechts, sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität“ sowie „Gefährdung wegen Religion“.

Insgesamt sind über die Verfahren und Programme des Bundes mehr als 47 000 Aufnahmezusagen erteilt worden; über 33 600 Personen wurden bereits nach Deutschland eingeflogen und haben hier – ohne ein Asylverfahren durchlaufen zu müssen – einen Aufenthaltstitel erhalten (zu den Zahlen vgl. Bundestagsdrucksache 20/11282). Es ist nach Ansicht der Fragesteller weiterhin prinzipiell richtig, ehemaligen afghanischen Ortskräften, die aufgrund ihres Dienstes für Deutschland gefährdet sind, Schutz zu gewähren, sofern diese sich loyal gegenüber der Bundeswehr und der Bundesrepublik Deutschland gezeigt haben und keine gegenteiligen Erkenntnisse vorliegen. Darüber hinausgehende Programme müssen jedoch schon angesichts der faktischen Überforderung der Aufnahme- und Integrationskapazitäten Deutschlands gestoppt werden. Seit 2022 haben weit mehr als 1 Million geflüchtete Ukrainerrinnen und Ukrainer einen Schutztitel in Deutschland erhalten. Darüber hinaus wurden im Jahr 2023 über 350 000 Asylanträge gestellt. Tatsächlich sind seit 2021 bis heute mehr als 124 000 Afghaninnen und Afghanen irregulär nach Deutschland eingereist und haben hier Asylerstanträge gestellt (vgl. Asylgeschäftsstatistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge [BAMF] nach Herkunftsländern [HKL]). Hinzu kommen seit Anfang 2023 bis Anfang April 2024 über 3 200 Visa für Familiennachzüge von afghanischen Staatsangehörigen.

Die Bundesregierung bedient sich zur Durchführung ihres Bundesaufnahmeprogramms einer weltweit einmaligen Konstruktion: Mehr als 100 „meldeberechtigte“ Nichtregierungsorganisationen (NGO) nehmen Anträge entgegen und schlagen der Bundesregierung über eine vom BMI finanzierte Koordinierungsstelle, die wiederum von einer NGO geführt wird, Menschen aus Afghanistan zur Aufnahme vor. Die Fragesteller haben zu diesem, ihrer Ansicht nach im Hinblick auf die Einbindung von NGO unüblichen und intransparenten Verfahren, den daran Beteiligten und zu Sicherheitsaspekten mehrfach Fragen gestellt. Die Antworten der Bundesregierung waren bislang nicht zufriedenstellend und teilweise der Öffentlichkeit entzogen. Hinreichende, diese Einstufungen rechtfertigende Gründe sind nach Ansicht der Fragesteller nicht ersichtlich. Am 9. Juni 2024 berichtete die „Bild am Sonntag“ darüber hinaus, dass es Hinweise des Militärischen Abschirmdienstes gäbe, wonach Personen, die sich als Ortskräfte der Bundeswehr gemeldet haben, heimlich Kontakt zu den Taliban pflegen, und die versuchen, unter dem Schirm des Ortskräfteverfahrens sich nach Deutschland einzuschleusen.

1. Wie viele Aufnahmezusagen wurden im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms Afghanistan seit Beginn des Programms bis heute erteilt, und wie viele Einreisen sind aufgrund dessen bis heute erfolgt (bitte jeweils nach Hauptpersonen und Familienangehörigen aufschlüsseln)?

Mit Stand vom 12. Juli 2024 wurden für insgesamt 3 071 Personen Aufnahmezusagen im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms Afghanistan erteilt. Darunter sind 915 Hauptpersonen (HP) und 2 156 Familienangehörige (FA). Davon sind 540 Personen (198 HP und 342 FA) eingereist (Stand: 12. Juli 2024).

2. Wie und durch wen erfolgt die statistische Erfassung der jeweiligen Aufnahmezusagen nach Zielgruppe, Gefährdung und Deutschlandbezug im Sinne der Aufnahmeanordnung?

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erfasst die Anzahl der erteilten Aufnahmezusagen. Eine darüberhinausgehende Differenzierung im Sinne der Fragestellung wird statistisch nicht erfasst.

3. Wie konnte und kann die Bundesregierung bei den Aufnahmezusagen im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms Afghanistan in den Auswahlrunden eine ausgewogene Entscheidung treffen, die die verschiedenen Zielgruppen des Programms berücksichtigt, wenn eine statistische Erfassung der jeweiligen Aufnahmen und der Anteile der jeweiligen Zielgruppen im Rahmen des Auswahlverfahrens nicht erfolgt (vgl. zur statistischen Nichterfassung die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 31 des Abgeordneten Alexander Throm auf Bundestagsdrucksache 20/11501)?

Das IT-Tool der Bundesregierung bietet einen dynamischen Überblick über die jeweils zur Auswahlrunde aktuell im Pool befindlichen Datensätze mit einer Zuordnung zu den Zielgruppen anhand der von den meldeberechtigten Stellen gemachten Angaben. Auf dieser Grundlage kann eine ausgewogene Entscheidung getroffen werden.

4. Wieso und auf welcher Rechtsgrundlage wurde die Antwort zu Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 20/11282 „Wie viele Auswahlrunden haben bislang im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms stattgefunden (bitte mit Datum auflisten), und wie viele Hauptpersonen und wie viele Familienangehörige (bitte differenzieren) wurden jeweils pro Aufnahmerunde ausgewählt (bitte auch die Gesamtzahl nennen)?“ als Verschlusssache (VS) eingestuft?
5. Wieso und auf welcher Rechtsgrundlage wurde die Antwort zu Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 20/11282 „Wurde bei den Auswahlrunden eine Gewichtung bzw. Quotierung nach bestimmten besonders gefährdeten Gruppen vorgenommen, zum Beispiel Frauen, Menschenrechtsaktivistinnen, Journalisten etc., und wenn ja, in welcher Weise?“ als VS eingestuft?

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Das parlamentarische Frage- und Informationsrecht der Abgeordneten und die Antwortpflicht der Bundesregierung unterliegen Grenzen. Das Bundesverfassungsgericht hat diese näher konkretisiert und schutzwürdige Interessen der Regierung definiert, die dem Informationsanspruch entgegenstehen und ihren Grund ebenfalls im Verfassungsrecht haben. Eine Grenze bilden geheimhaltungsbedürftige Informationen, deren Bekanntwerden das Wohl des Bundes oder eines Landes (Staatswohl) gefährden kann (BVerfGE 124, 78, 123).

Zur Begründung der Geheimhaltungsbedürftigkeit wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/11282 verwiesen.

6. Welche Form der Einflussnahme von Unbefugten auf den Auswahlvorgang befürchtet die Bundesregierung bei der Transparenz der Auswahlverfahren bzw. der Auswahlrunden, und wen oder was könnte diese Einflussnahme direkt betreffen (bitte genauer, etwa Bewerber, Mitarbeiter, IT-Systeme, physisch, psychisch, spezifizieren)?
7. Wie genau kann eine Offenlegung der Auswahlrunden und deren Themen bzw. Schwerpunkte den Auswahlprozess nachteilig beeinflussen (bitte entsprechende Einfallstore bzw. Schwachstellen des Auswahlprozesses benennen)?

Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Bei den regelmäßigen Auswahlrunden handelt es sich um eine Vorauswahl, an die sich eine nähere Prüfung der ausgewählten Vorschläge im konkreten Einzelfall bis hin zu einer Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge über die Erteilung einer Aufnahmezusage anschließt. Der Vorauswahlprozess erfolgt bewusst anonymisiert. Er ist durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff Unbefugter geschützt. Hierzu zählen insbesondere IT-Sicherheitsvorkehrungen, um einen unbefugten Datenzugriff zu verhindern. Die Offenlegung von Informationen zur Umsetzung einer konkreten Auswahlrunde wären geeignet, den Auswahlvorgang nachteilig zu beeinflussen. Einer Prüfung der ausgewählten Vorschläge im konkreten Einzelfall soll nicht vorgegriffen werden. Zudem soll es zu keiner Beeinflussung eines künftigen Vorschlagsverhaltens kommen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 4 und 5 verwiesen.

8. Wird im Rahmen des gesamten Melde- und Auswahlverfahrens ebenso wie bei Ortskräften eine Gefährdungseinstufung (direkte Gefährdung, latente Gefährdung, keine Gefährdung) vorgenommen, und wenn nein, warum nicht?
9. Wenn eine Gefährdungseinstufung vorgenommen wird, in welche Gefährdungskategorie fielen die Menschen, denen bislang eine Aufnahme über das Listenverfahren, das Überbrückungsprogramm und das Bundesaufnahmeprogramm zugesagt wurde (bitte jeweils in die drei Einstufungen aufschlüsseln, Ortskräfteverfahren bitte ausnehmen)?
10. Wird im Rahmen des Melde- und Auswahlverfahrens die Art der Gefährdung (personenbezogen, tätigkeitsbezogen, Zugehörigkeit zu besonders gefährdeten Gruppen etc.) erfasst, und wenn nein, warum nicht?
11. Wenn die Art und Intensität der Gefährdung nicht erfasst wird, auf welcher Basis erfolgt letztlich die Entscheidung?

Die Fragen 8 bis 11 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 7 bis 7e und 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/6232 verwiesen.

12. Wie viele meldeberechtigte Stellen sind derzeit zugelassen, und wie heißen sie?

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Güterabwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Frage nicht in offener Form erfolgen kann. Die Einstufung der Antwort auf die Frage als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Vertraulich“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf die fortgesetzte Funktionsfähigkeit und Umsetzung des Verfahrens erforderlich. Nach der Verschlussachenanweisung (VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann, entsprechend einzustufen. Zur Begründung der Geheimhaltungsbedürftigkeit wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 54 des Abgeordneten Jürgen Hardt auf Bundestagsdrucksache 20/8449 verwiesen. Aus diesen Gründen haben zwischenzeitlich mehrere meldeberechtigte Stellen ihre Teilnahme am Bundesaufnahmeprogramm zurückgezogen.

Die Informationen zu den aktuell zugelassenen meldeberechtigten Stellen sind als „VS – Vertraulich“ eingestuft und werden dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.*

13. Welche besondere Qualifikation oder Expertise im Hinblick auf das Land Afghanistan und die dortige Gesellschaft und bzw. oder die Sprachkenntnisse müssen die meldeberechtigten Stellen nachweisen?

Die grundsätzlichen Anforderungen, um als meldeberechtigte Stelle an dem Programm teilnehmen zu können, können der Aufnahmeanordnung vom 19. Dezember 2022 unter Nummer 3 entnommen werden.

* Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

14. Wo haben diese meldeberechtigten Stellen ihren Sitz (bitte nach Anzahl und Sitz in Afghanistan, im Nahen Osten, in Europa, darunter in Deutschland aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen. Informationen zum Sitz der Organisationen können den jeweiligen Websites der meldeberechtigten Stellen entnommen werden.

15. Wer leitet derzeit die Koordinierungsstelle, und welchen zivilgesellschaftlichen Organisationen und Berufsfeldern gehören die 25 Mitarbeiter an, die dort die von den meldeberechtigten Stellen als plausibel vorgeschlagenen Fälle auf ihre Plausibilität überprüfen?

Die Koordinierungsstelle wird von Marcus Grotian geleitet. Die Mitarbeiter arbeiten für die Koordinierungsstelle und gehören keiner anderen zivilgesellschaftlichen Organisation an. Sie haben verschiedene berufliche Hintergründe, u. a. Mediziner, Volkswirtschaftler, Juristen, Geisteswissenschaftler und Lehrbeauftragte.

16. Welche genauen Kriterien werden im Rahmen dieser Plausibilitätsprüfung zugrunde gelegt, und wurden seit Beginn des Programms Anpassungen bei diesen Kriterien vorgenommen?

Der Rahmen der Plausibilitätsprüfung orientiert sich an den Aufnahmekriterien in der Aufnahmeanordnung. Sie werden im Hinblick auf die Lageentwicklung in Afghanistan bei Bedarf überprüft und angepasst.

17. Wie genau, durch wen, und anhand welcher Kriterien erfolgte und erfolgt die Plausibilitätsprüfung im Rahmen des Listenverfahrens und des Überbrückungsprogramms?

Die Plausibilitätsprüfung erfolgte zunächst durch die Internationale Organisation für Migration, anschließend durch einen Dienstleister. Die Prüfung erfolgt eingehend anhand vorzulegender offizieller Personenstandsurkunden, offizieller Identifikationspapiere (Reisepässe, afghanische Identitätskarten, sogenannte Tazkiras, vorläufige Tazkiras, offizielle Dienst-/Hausausweise, Urkunden internationaler Organisationen, Urkunden von Nichtregierungsorganisationen und anderen Institutionen wie Universitäten und Institute) etc., die zunächst digital und im Ausreiseverfahren im Original vorgelegt werden müssen. Alle Angaben müssen mit entsprechenden Nachweisen belegt werden; zum Teil wurden auch Fotos oder Videos verlangt.

18. Bedient sich die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Sicherheitsüberprüfung derjenigen, die im Auswahlverfahren vorausgewählt wurden, der Zusammenarbeit mit einem oder mehreren internationalen Sicherheitsdienstleistern?

Nein, dies trifft nicht zu. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/8154 verwiesen.

19. Wie viele Mitarbeitende des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV), des Bundeskriminalamts (BKA) und der Bundespolizei (BPol) sind hierbei für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge derzeit tätig?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 der Kleinen Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/11282 verwiesen.

20. Welche genaue Funktion nimmt die Internationale Organisation für Migration (IOM) im Zusammenhang mit dem Bundesaufnahmeprogramm wahr?

Die Internationale Organisation für Migration (IOM) nimmt keine Funktion im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms für Afghanistan wahr.

21. Aus welchem Grund ist für Personen, die das 65. Lebensjahr abgeschlossen haben, ein Sicherheitsinterview grundsätzlich nicht vorgesehen, und wie genau kommt diese Altersgrenze für eine patriarchalische Gesellschaft wie Afghanistan, in der die Autorität der Älteren eine deutliche Rolle spielt und auch mehrere Mitglieder der Taliban-Regierung über 60 Jahre alt sind, zustande?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 15 der Kleinen Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/11282 verwiesen.

22. Welche Programmteilnehmer und Stakeholder werden in die durch die Bundesregierung nunmehr nach 18 Monaten des Programms vorzunehmende Evaluierung eingebunden, und welche statistisch tatsächlich erfassten Datensätze werden dieser Evaluierung zugrunde gelegt?

Zu den im Rahmen der Evaluierung eingebundenen Programmteilnehmern gehören insbesondere das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die meldeberechtigten Stellen, die Koordinierungsstelle, der von der Bundesregierung beauftragte Dienstleister zur Unterstützung der Ausreise, die Länder und kommunalen Spitzenverbände sowie die Deutsche Botschaft Islamabad. Für die Evaluierung werden auch statistische Daten zur Umsetzung des Programms einbezogen, beispielsweise die Anzahl der Aufnahmevorschläge, die Anzahl der Aufnahmezusagen und Einreisen.

23. Wie und durch wen wird die in der Evaluierung der laut Anordnung zu berücksichtigenden Aufnahme- und Integrationsfähigkeit Deutschlands eingeschätzt (bitte die wesentlichen Akteure und Faktoren benennen)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 24 der Kleinen Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/11282 verwiesen.

Hinsichtlich der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sind die Länder und kommunalen Spitzenverbände eng eingebunden.

24. Wie begründet die Bundesregierung die langjährige Privilegierung möglicherweise gefährdeter afghanischer Staatsangehöriger im Vergleich zu Menschen aus anderen Ländern, in denen die vier in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Hauptzielgruppen in ähnlicher Weise wie in Afghanistan gefährdet sind?

Wie andere internationale Partner auch, hat sich die Bundesregierung dazu entschieden, ihr Engagement für die Menschen in Afghanistan fortzusetzen. Hierzu gehört auch die Ermöglichung von Aufnahmen derjenigen, die der Bundesrepublik Deutschland im Ausland als Partner zur Seite standen und sich insbesondere für Demokratie und gesellschaftliche Weiterentwicklung eingesetzt haben.

25. Wie beurteilt die Bundesregierung die derzeitige allgemeine Sicherheitslage in Afghanistan im Vergleich zu der Sicherheitslage bei Abschluss des Koalitionsvertrages zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP im Jahr 2021?

Seit November 2021 hat sich die Sicherheitslage in Afghanistan nicht grundsätzlich verändert. Es gibt weiterhin regelmäßig Auseinandersetzungen der De-facto-Regierung mit bewaffneten Gruppen sowie terroristische Anschläge. Wenngleich die Anzahl der Anschläge durch den „Islamischen Staat – Provinz Khorasan“ insgesamt zurückgegangen ist, gab es zuletzt wieder vermehrt Anschläge mit zahlreichen Todesopfern. Die Sicherheitslage wird landesweit weiterhin als schlecht eingeschätzt. Dementsprechend wird in den Reise- und Sicherheitshinweisen des Auswärtigen Amtes vor Reisen nach Afghanistan gewarnt. Deutsche Staatsangehörige, die sich in Afghanistan befinden, werden zur Ausreise aufgefordert.

26. Trifft die Berichterstattung der „Bild am Sonntag“ vom 9. Juni 2024 zu, wonach der Militärische Abschirmdienst bezüglich einzelner Personen, die sich als Ortskräfte der Bundeswehr gemeldet haben, Sicherheitsbedenken angemeldet hat?

Die durch die „BILD-Zeitung“ veröffentlichte Berichterstattung ist unzutreffend. Bei der durch die „BILD-Zeitung“ und in anderen Medien genannten Liste mit ehemaligen Ortskräften der Bundeswehr, Tagelöhnern und sonstigen Personen handelt es sich um eine Liste, die nicht durch das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (MAD) erstellt oder geführt wurde. Die Liste wurde maßgeblich von der Einsatzwehrverwaltungsstelle mit Erkenntnissen zu arbeitsrechtlichen Verstößen befüllt und diente dem Wachpersonal zur Kontrolle über den Zugang ins deutsche Feldlager in MAZAR-E-SHARIF in Afghanistan. Durch den MAD wurden zu keiner der 97 auf dieser Liste geführten Personen Sicherheitsbedenken festgestellt, die einer Einreise nach Deutschland entgegenstehen.

Hinsichtlich der Verfahrensweise zur Aufnahme afghanischer Ortskräfte wird im Übrigen auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/1224 verwiesen.

27. Wie vielen Ortskräften der Bundeswehr hat die Bundesregierung eine Aufnahmezusage erteilt, bei wie vielen Personen davon hat der Militärische Abschirmdienst Sicherheitsbedenken mitgeteilt (bitte vor und nach der Aufnahmezusageerteilung differenzieren), und warum haben die betreffenden Personen trotzdem eine Aufnahmezusage erteilt bekommen?

Insgesamt wurden im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) seit 1. Januar 2013 in der Summe 1 579 Aufnahmen für ehemalige Ortskräfte des BMVg erklärt. Auch diese Aufnahmen stehen stets unter dem Vorbehalt eines erfolgreichen Visumverfahrens und etwaig sich im weiteren Verfahren ergebender Sicherheitsbedenken oder Erkenntnisse, die einer Aufnahme entgegenstehen. Sollten sich etwaige Erkenntnisse ergeben, wird die Aufnahme aufgehoben. Gründe, die im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zu einer Aufhebung der Aufnahme oder zu einer Versagung eines Visums gemäß § 22 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) geführt hätten, lagen in keinem der Fälle vor. Arbeitsrechtliche Verstöße, die zu einer Entlassung einer Ortskraft führen, sind nicht unmittelbar mit Gründen gleichzusetzen, die einer Aufnahme nach § 22 Satz 2 AufenthG entgegenstehen. Im Übrigen erfolgt eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung nicht.

28. Sieht die Bundesregierung ein generelles Sicherheitsproblem bei den Ortskräften, die für die Bundeswehr in Afghanistan gearbeitet haben (bitte begründen)?

Bei Ortskräften, die bis 2021 nicht aus arbeitsrechtlichen oder anderen Gründen entlassen wurden, bestand während der Beschäftigung kein Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit. Hinsichtlich der Verfahrensweise zur Aufnahme von afghanischen Ortskräften wird im Übrigen auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/1224 verwiesen.